

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 10. Mai 2023

Verwaltungsrichter Häberli, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Bürki, Verwaltungsrichter Daum
Gerichtsschreiberin Baerfuss Klossner

A. _____
gesetzlich vertreten durch die Beistände ... und ...
diese vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführer

gegen

Kanton Bern
handelnd durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,
Generalsekretariat, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

Beschwerdegegner

betreffend Sozialhilfe; Finanzierung der Unterbringung in der B. _____
(Entscheid der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons
Bern vom 26. Januar 2021 und Zwischenverfügung vom 10. Juli 2020;
2020.GSI.1471)



Prozessgeschichte:

A.

A._____ (Jg. ...) leidet an einer ausgeprägten Autismus-Spektrum-Störung. Seit Februar 2013 lebt er in der B._____ (nachfolgend: B._____), wo er bis Juli 2019 die Sonderschule besuchte. Bis zu diesem Zeitpunkt trug der Kanton Bern die Kosten für seine Betreuung vollumfänglich. Am 12. Juni 2017 teilte das Alters- und Behindertenamt des Kantons Bern (ALBA; heute: Amt für Integration und Soziales [AIS], Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz [SEA]) A._____ mit, dass eine Verlängerung der (vom Kanton finanzierten) Sonderschulung höchstens bis zum 20. Lebensjahr möglich sei. Mit der Stiftung ..., welche die B._____ führt, könne kein Leistungsvertrag im Erwachsenenbereich abgeschlossen werden. A._____ habe daher spätestens mit Erreichen des 20. Altersjahrs in eine Institution aus dem Erwachsenenbereich zu wechseln. In der Folge hielt A._____ an seinem Wunsch fest, in der B._____ zu verbleiben. Alternative Platzierungsvorschläge verwarf er als unrealistisch bzw. unzumutbar.

Am 12. November 2019 beantragte A._____, es sei ein einzelfallbezogener Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern (ALBA) und der B._____ für seine langfristige Betreuung in der Erwachsenen-Wohngruppe und die Finanzierung der vollen Kosten durch den Kanton abzuschliessen. Als Alternative dazu könne eine individuelle Bedarfsabklärung (als Ausnahmefall im Rahmen des weiterhin laufenden Pilotprojekts) durchgeführt werden mit anschliessender Ausstellung einer Kostengutsprache. Möglich sei auch die ausnahmsweise Schaffung eines KBS-Platzes in der B._____ mit ausnahmsweise höherem Kostenrahmen. Das Angebot der Koordinations- und Beratungsstelle für äusserst anspruchsvolle Platzierungen/Platzierungssituationen (KBS) umfasst eine begrenzte Anzahl von hochspezialisierten Plätzen in geeigneten Wohnheimen im Kanton Bern. Am 16. Januar 2020 sicherte das ALBA die Verlängerung der Übergangslösung in der B._____ bis zum frühestmöglichen sinnvollen Eintritt in das Zentrum ... in ... zu (voraussichtlich Juni/Juli 2020).

Mit Eingabe vom 21. April 2020 stellte A. _____ dem ALBA folgende Anträge:

- «1. Auf das Gesuch vom 12. November 2019 sei vollumfänglich einzutreten.
- 2.1. Es sei eine Kostengutsprache für einen Kantonsbeitrag zu gewähren, welcher nach Abzug der Leistungen der Sozialversicherungen die Kosten der Betreuung des Beschwerdeführers in der B. _____ vollumfänglich deckt.
- 2.2. Eventualantrag: Es sei eine Kostengutsprache für einen Kantonsbeitrag von mindestens CHF 800 pro Tag zu gewähren, welcher nach Abzug der Leistungen der Sozialversicherungen und eines freiwilligen Selbstbehalts der Beistandschaft von maximal CHF 1'000 pro Monat die Kosten der Betreuung des Beschwerdeführers in einer Institution im Kanton Bern gemäss Wahl der Beistandschaft vollumfänglich deckt.
3. Die aktuell geltende Übergangsfinanzierung gemäss Schreiben der Vorinstanz vom 16. Januar 2020 sei unverändert weiterzuführen, bis ein rechtskräftiger Entscheid über das Gesuch vom 12. November 2019 bzw. die soeben gestellten Anträge vorliegt.
4. [...]»

Am 20. Mai 2020 verfügte das ALBA Folgendes:

- «1. Der Antrag vom 12. November 2019 auf Abschluss eines Leistungsvertrages zwischen dem ALBA und der B. _____ für die langfristige Betreuung von A. _____ wird abgewiesen.
2. Der Antrag vom 12. November 2019 auf Schaffung eines KBS-Platzes in der B. _____ wird abgewiesen.
3. Der Antrag vom 12. November 2019 um Durchführung einer Bedarfsabklärung [...] mit anschliessender Ausstellung einer Kostengutsprache für die künftige Betreuung von A. _____ in der B. _____ wird abgewiesen.
4. Der Antrag vom 21. April 2020 um Kostengutsprache für einen Kantonsbeitrag, welcher nach Abzug der Leistungen der Sozialversicherungen die Kosten der Betreuung des Gesuchstellers in der B. _____ vollumfänglich deckt, wird abgewiesen.
5. Der Eventualantrag vom 21. April 2020 um Gewährung einer Kostengutsprache für einen Kantonsbeitrag von mindestens CHF 800 pro Tag, welcher nach Abzug der Leistungen der Sozialversicherungen und eines freiwilligen Selbstbehalts der Beistandschaft von maximal CHF 1'000 pro Monat die Kosten der Betreuung des Gesuchstellers in einer Institution im Kanton Bern gemäss Wahl der Beistandschaft vollumfänglich deckt, wird abgewiesen.
6. Der Antrag vom 21. April 2020 um unveränderte Weiterführung der seit dem 16. Januar 2020 geltenden Übergangsfinanzierung bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Anträge vom 12. November 2019 und 21. April 2020 wird abgewiesen.

7. [...].

8. [...].»

B.

Gegen diese Verfügung erhob A. _____ am 12. Juni 2020 Beschwerde bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI).

Mit Zwischenverfügung vom 10. Juli 2020 wies das für die Direktion instruierende Rechtsamt das Gesuch von A. _____ um Erlass einer vorsorglichen Massnahme zur Übergangsfinanzierung der Betreuungskosten in der B. _____ ab. Mit Entscheid vom 26. Januar 2021 hob die GSI Ziff. 4-6 der Verfügung des ALBA vom 20. Mai 2020 auf (Dispositiv-Ziff. 1). Sie hiess die Beschwerde insoweit gut, als sie eine Gutsprache für einen Kantonsbeitrag von höchstens Fr. 800.-- pro Tag an den Aufenthalt und die Betreuung von A. _____ in der B. _____ erteilte. Sie wies das ALBA sodann an, den genauen Kantonsbeitrag festzulegen und den entsprechenden Betrag direkt der B. _____ auszurichten (Dispositiv-Ziff. 2). Im Übrigen wies die GSI die Beschwerde ab (Dispositiv-Ziff. 4). Gleichzeitig gewährte sie A. _____ die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt (Dispositiv-Ziff. 3; ferner zur Kostenliquidation Dispositiv-Ziff. 5-7).

C.

A. _____ hat am 18. Juli 2020 Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Zwischenverfügung der GSI vom 10. Juli 2020 erhoben (Rechtsbegehren ergänzt mit Eingabe vom 11.8.2020). Er beantragt im Wesentlichen, es sei die Nichtigkeit der Zwischenverfügung festzustellen; eventuell sei die Zwischenverfügung aufzuheben und das ALBA im Sinn einer vorsorglichen Massnahme anzuweisen, die bisherige Übergangsfinanzierung der Betreuungskosten in der B. _____ bis mindestens sechs Monate nach Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids vollumfänglich weiterzuführen. Weiter

ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege unter amtlicher Beiordnung seines Rechtsvertreters (Verfahren 100.2020.275). Mit Zwischenverfügung vom 19. August 2020 hat der Abteilungspräsident den Kanton Bern angewiesen, für die Dauer des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht die Kosten für den Betreuungsplatz in der B. _____ zu übernehmen.

D.

Gegen den Entscheid der GSI vom 26. Januar 2021 hat A. _____ am 25. Februar 2021 ebenfalls Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben (Verfahren 100.2021.63). Er stellt folgende Rechtsbegehren:

- «1. Der Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 26. Januar 2021 sei aufzuheben, soweit in Ziffer 2 des Dispositivs die Gutsprache für einen Kantonsbeitrag an den Aufenthalt und die Betreuung des Beschwerdeführers in der B. _____ (auf höchstens CHF 800.00 pro Tag) begrenzt wurde.
2. Der Kanton Bern sei zu verpflichten, die effektiven Kosten des Aufenthalts und der Betreuung des Beschwerdeführers in der B. _____ vollumfänglich zu übernehmen, abzüglich der Einkünfte des Beschwerdeführers aus Leistungen der Sozialversicherungen.
3. Der Kanton Bern sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer rückwirkend ab 1. August 2019 die Differenz zwischen dem gemäss Ziffer 2 zuzusprechenden Betrag und dem bisher geleisteten Kantonsbeitrag an die Kosten seines Aufenthalts und seiner Betreuung in der B. _____ zu entrichten. Darauf ist ein Verzugszins von 5% seit wann rechtens zu bezahlen.
4. Die Anweisung des Abteilungspräsidenten vom 19. August 2020, wonach der Kanton Bern für die Dauer des Verfahrens 100.2020.275 die Kosten für den Betreuungsplatz des Beschwerdeführers zu übernehmen hat, sei für die Dauer des vorliegenden Verfahrens zu bestätigen bzw. zu verlängern.
5. Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Unterzeichnende als sein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestimmen.»

Der Kanton Bern (GSI) hat mit Beschwerdeantwort vom 29. März 2021 die Abweisung der Beschwerde beantragt, soweit darauf einzutreten sei. Das Verfahren 100.2020.275 sei als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Auf Ersuchen des Instruktionsrichters haben sich die Parteien mit Eingaben vom 30. April bzw. 17. Mai 2021 zur Anfechtbarkeit des Entscheids der GSI geäußert. A. _____ hat gleichzeitig das in der Verwaltungsgerichts-

beschwerde vom 25. Februar 2021 gestellte Rechtsbegehren 4 wie folgt prä-
zisiert bzw. modifiziert:

«4. Der Kanton Bern sei zu verpflichten, während der Dauer des vorlie-
genden Verfahrens die gesamten Kosten der Betreuung des
Beschwerdeführers in der B._____ zu finanzieren, abzüglich der
Einkünfte des Beschwerdeführers aus verschiedenen
Sozialversicherungsleistungen.

Eventualiter: Der Kanton Bern sei zu verpflichten, während der Dauer
des vorliegenden Verfahrens an die Kosten der Betreuung des Be-
schwerdeführers in der B._____ weiterhin einen Beitrag von
mindestens CHF 800.00 pro Tag zu leisten.»

Mit Verfügung vom 25. Mai 2021 hat der Instruktionsrichter den Kanton Bern
vorsorglich angewiesen, für die Dauer des Verfahrens vor dem Verwaltungs-
gericht die Kosten für den Betreuungsplatz von A._____ in der
B._____ im Umfang von Fr. 800.-- pro Tag zu übernehmen. Gleichzeitig
hat er das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und A._____
dessen Rechtsvertreter als amtlicher Anwalt beigeordnet.

Am 25. Juni 2021 hat eine Delegation des Verwaltungsgerichts mit dem
Rechtsvertreter von A._____ und einer Vertretung der GSI und des ALBA
eine Referentenaudienz abgehalten, um den Verfahrensgegenstand und
Verfahrensfragen zu klären sowie Vergleichsgespräche zu führen.

Mit Eingabe vom 12. Oktober 2021 hat die GSI mitgeteilt, dass der Tarif der
B._____ für das Jahr 2022 voraussichtlich bei maximal Fr. 935.-- pro
Tag liege. Dieser Betrag könne mit dem Kostenbeitrag des Kantons und den
Ergänzungsleistungen vollständig gedeckt werden, weshalb ab dem Jahr
2022 voraussichtlich kein Fehlbetrag mehr bestehe. Für eine vergleichs-
weise Erledigung der Streitsache, soweit die Höhe des Kantonsbeitrags für
die Vergangenheit bis Ende 2021 betreffend, hat der Kanton keine Hand
(mehr) geboten. A._____ hat mit Eingabe vom 5. November 2021 an
seinen Rechtsbegehren festgehalten und die Weiterführung des Verfahrens
beantragt.

Die GSI hat am 21. März 2022 bestätigt, dass der Tarif der B._____ im
Fall von A._____ für das Jahr 2022 Fr. 935.-- pro Tag beträgt. Am
15. November 2022 hat die GSI über die Finanzierung des Aufenthalts von
A._____ in der B._____ im Jahr 2021 informiert. A._____ hat

mit Eingabe vom 3. April 2023 dazu Stellung genommen und an seinen Rechtsbegehren festgehalten.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde im Verfahren 100.2021.63 (Hauptsache) als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Endentscheid (vgl. zu diesem Begriff Markus Müller bzw. Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 31 bzw. Art. 61 N. 9). Die GSI hat einerseits abschliessend entschieden, dass der Beschwerdeführer für seinen Aufenthalt in der B._____ Anspruch auf Kostenbeteiligung des Kantons hat; andererseits hat sie den Kostenbeitrag auf maximal Fr. 800.-- pro Tag begrenzt. Soweit sie das ALBA angewiesen hat, den genauen Betrag festzulegen (bei einem Höchstbetrag von Fr. 800.-- pro Tag; vorne Bst. B), betrifft dies nicht das hier allein interessierende Rechtsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Kanton, sondern dasjenige zwischen der B._____ und dem Kanton. Über die strittige Angelegenheit im Rechtsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Kanton wird mit dem angefochtenen Entscheid mithin abschliessend entschieden und das Verfahren insoweit beendet (vgl. Stellungnahme der GSI vom 30.4.2021 im Verfahren 100.2021.63 act. 9). Ist das Verwaltungsgericht in der Hauptsache zuständig, gilt dies auch für die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung betreffend den Erlass einer vorsorglichen Massnahme (Art. 61 Abs. 1 Bst. g VRPG) im Verfahren 100.2020.275 (vgl. Art. 75 Bst. a VRPG, Umkehrschluss). Da die Verfügung zudem mit Blick auf die damit verbundenen erheblichen finanziellen Auswirkungen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil für den Beschwerdeführer bewirken kann, ist sie selbständig an-

fechtbar (Art. 74 Abs. 3 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 Bst. a VRPG; vgl. dazu etwa Michel Daum, a.a.O., Art. 61 N. 43).

1.2 Der Beschwerdeführer hat an den vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Er ist durch die angefochtene Zwischenverfügung und den angefochtenen Entscheid in der Hauptsache besonders berührt und hat grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; weiterführend zum Rechtsschutzinteresse im Verfahren 100.2020.275 hinten E. 6). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerden ist unter Vorbehalt von E. 1.3 hiernach einzutreten.

1.3 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf den Streitgegenstand beschränkt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bildet die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid, das sog. Anfechtungsobjekt. Dieses gibt den Rahmen des Streitgegenstands vor (BVR 2020 S. 59 E. 2.2; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 84 N. 5, Art. 72 N. 12 f.). Der Streitgegenstand kann sich im Verlauf des Verfahrens grundsätzlich nicht erweitern (Michel Daum, a.a.O., Art. 20a N. 5 sowie N. 24 ff. zu den Ausnahmen). Vor diesem Hintergrund ist der Streitgegenstand in der Hauptsache hinsichtlich des Beginns und der Dauer der (allfälligen) Leistungspflicht des Kantons wie folgt zu umreissen:

1.3.1 Was den Beginn der Unterstützung angeht, beantragt der Kanton, auf die Beschwerde im Verfahren 100.2021.63 sei hinsichtlich des Rechtsbegehrens 3 nicht einzutreten (vorne Bst. D). Der Beschwerdeführer beantrage damit erstmals eine rückwirkende Kostenübernahme, weshalb das Rechtsbegehren über den Anfechtungsgegenstand hinausgehe (vgl. Beschwerdeantwort S. 2). – Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer zuvor nie ausdrücklich den Antrag gestellt hat, die effektiven Betreuungskosten in der B. _____ seien (rückwirkend) ab 1. August 2019 zu übernehmen. Mit Gesuch vom 12. November 2019 beantragte er jedoch unter anderem die Übernahme der vollen Betreuungskosten durch den Kanton. Mit Blick darauf, dass er sich durchgehend in der B. _____ aufgehalten hat und die Kostenbeteiligung durch den Kanton ab August 2019 zur Diskussion stand (Volljährigkeit des Beschwerdeführers), konnte der Antrag im Licht der

Begründung nur so verstanden werden, dass er die volle Kostenübernahme jedenfalls ab dem Gesuchszeitpunkt beantragt. In diesem Sinn ist auch sein Rechtsbegehren 2 im vorinstanzlichen Verfahren auszulegen, auch wenn der Beschwerdeführer dort – etwas missverständlich – von den Kosten der «künftigen Betreuung» spricht; eine Einschränkung des Streitgegenstands vor der GSI kann darin nicht erblickt werden. Es rechtfertigt sich daher, auf den Gesuchszeitpunkt am 12. November 2019 abzustellen (vorne Bst. A). Für einen weitergehenden Rückbezug auf den 1. August 2019 besteht hingegen kein Raum. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

1.3.2 Der Beschwerdeführer beantragt eine zeitlich unbeschränkte Unterstützung durch den Kanton. Die von der B._____ veranschlagten Betreuungskosten sind im Verlauf der letzten Jahre kontinuierlich gesunken. Es ist unbestritten, dass der Kantonsbeitrag von Fr. 800.-- pro Tag gemäss dem angefochtenen Entscheid zusammen mit den Sozialversicherungsleistungen seit Anfang 2022 ausreicht, um die Kosten zu decken (weiterführend dazu hinten E. 2.2). Eine Erhöhung des Kantonsbeitrags steht mithin ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Diskussion, weshalb der Streitgegenstand vor Verwaltungsgericht das Rechtsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Kanton bis Ende 2021 umfasst.

1.4 Der Beschwerdeführer wirft die Frage auf, ob die Einwohnergemeinde (EG) ... als Nebenpartei zum Verfahren 100.2021.63 beizuladen sei (vgl. Beschwerde S. 12; Art. 14 Abs. 1 VRPG). Da die effektiv anfallenden Betreuungskosten mit dem Kantonsbeitrag und den Sozialversicherungsleistungen vor dem Jahr 2022 nicht gedeckt werden konnten, unterstützte die Gemeinde den Beschwerdeführer ab dem 1. Oktober 2019 ergänzend mit wirtschaftlicher Hilfe (individuelle Sozialhilfe). Diese Leistungen stellte sie per Ende Juni 2021 ein (hinten E. 2.2). – Das Verwaltungsgericht hat im sozialhilferechtlichen Verfahren (Entzug der aufschiebenden Wirkung) festgehalten, dass es im Licht der geltenden Rechtslage nicht Sache der Gemeinde ist, dem Beschwerdeführer wirtschaftliche Hilfe zur Finanzierung seines Betreuungsplatzes zu leisten (VGE 2021/236 vom 7.10.2021 E. 2.7). Es ist daher nicht erkennbar, inwiefern sich der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde auswirken soll (sog. indirektes Betroffensein;

vgl. dazu Michel Daum, a.a.O., Art. 14 N. 4). Namentlich wäre auch eine allfällige Rückerstattungspflicht im Zusammenhang mit bereits bezogener wirtschaftlicher Hilfe unabhängig vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichts zu beurteilen. Der Beschwerdeführer begründet sodann nicht, weshalb eine Verfahrensbeteiligung der Gemeinde in seinem eigenen schutzwürdigen Interesse liegt (vgl. dazu allgemein Michel Daum, a.a.O., Art. 14 N. 6). Für eine Beiladung besteht daher kein Anlass, zumal die Gemeinde selber kein entsprechendes Begehren gestellt hat.

1.5 Die Verfahren 100.2020.275 und 100.2021.63 betreffen den gleichen Gegenstand, weshalb es sich rechtfertigt, sie zu vereinigen (Art. 17 Abs. 1 VRPG).

1.6 Im Streit liegt der Kantonsbeitrag an die Betreuungskosten des Beschwerdeführers in der B._____ für den Zeitraum von 12. November 2019 bis 31. Dezember 2021 (vorne E. 1.3). Konkret geht es um einen Differenzbetrag von Fr. 198.-- (2019) bzw. rund Fr. 80.-- (2020 und 2021) pro Tag (vgl. hinten E. 2.2). Der Streitwert in der Hauptsache übertrifft damit Fr. 20'000.--, weshalb die Angelegenheit in Dreierbesetzung zu beurteilen ist (Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.7 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid in der Hauptsache auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG; zur angefochtenen Zwischenverfügung hinten E. 6).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer lebt seit Februar 2013 in der B._____. Bis zum Erreichen des 20. Altersjahrs im Juli 2019 befand er sich dort in einer separativen Sonderschulung, für deren Kosten der Kanton vollumfänglich aufkam (vgl. Beschwerde im Verfahren 100.2021.63 S. 13). Mit Erreichen des 20. Altersjahrs trat er in den Erwachsenenbereich über. Da bis anhin zwischen der B._____ und dem Kanton kein Leistungsvertrag im Erwachsenenbereich bestand, wurde seitens des Kantons ein Wechsel der

Institution angestrebt. Der Beschwerdeführer erachtete einen solchen Wechsel aufgrund seiner gesundheitlichen Situation allerdings als unzumutbar. Die B._____ zeigte sich bereit, ihn längerfristig weiterzubetreuen (5-10 Jahre; vgl. Beschwerdebeilage [BB] 19 [act. 1C] im Verfahren 100.2020.275). Die zuständige kantonale Stelle hielt an der Forderung nach einem Institutionswechsel fest; im Sinn einer Übergangsfiananzierung des Aufenthalts in der B._____ sicherte der Kanton einen Betrag von maximal Fr. 800.-- pro Tag bis längstens Juni/Juli 2020 zu (vgl. Schreiben des ALBA an den Beschwerdeführer vom 16.1.2020, in Akten ALBA).

2.2 Für seinen Aufenthalt ab 1. August 2019 besteht zwischen dem Beschwerdeführer und der B._____ ein Betreuungsvertrag, in welchem unter anderem die Kostenbeteiligung des Beschwerdeführers geregelt wird (vgl. «Vereinbarung für das Angebot Erwachsenenengruppe EWG» vom 27./28.8.2020 bzw. 7./8.4.2021, BB 2 und act. 10A/B im Verfahren 100.2021.63). Ausgehend von einem Tarif von Fr. 1'023.60 pro Tag für das Jahr 2020 und unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung durch den Kanton von Fr. 800.-- pro Tag wurde die Kostenbeteiligung des Beschwerdeführers bzw. seiner gesetzlichen Vertretung auf Fr. 223.60 pro Tag festgesetzt; im Jahr 2019 hatte der Tarif noch Fr. 1'133.-- pro Tag betragen (vgl. Bericht B._____ vom 8.6.2020, in Akten GSI, BB 3). Für das Jahr 2021 betrug die Kostenbeteiligung des Beschwerdeführers Fr. 215.50 pro Tag (Tarif: Fr. 1'015.50/Tag, Kostenbeteiligung Kanton: Fr. 800.--/Tag). Die dem Beschwerdeführer anfallenden Kosten werden teilweise durch Sozialversicherungsleistungen (Ergänzungsleistungen) in der Höhe von Fr. 135.-- pro Tag gedeckt. Für den Restbetrag bezog er vom 1. Oktober 2019 bis 30. Juni 2021 wirtschaftliche Hilfe (individuelle Sozialhilfe) von der EG ... (vgl. VGE 2021/236 vom 7.10.2021). Nach Wegfall dieser wirtschaftlichen Hilfe per 1. Juli 2021 haben die Eltern des Beschwerdeführers den Restbetrag von rund Fr. 80.-- pro Tag «ohne jede gesetzliche Verpflichtung» übernommen (vgl. Ziff. 3 des Betreuungsvertrags vom 7./8.4.2021, act. 10A/B im Verfahren 100.2021.63). Ab dem Jahr 2022 beträgt der Tarif für die Betreuung des Beschwerdeführers in der B._____ Fr. 935.-- pro Tag. Mit dem Kantonsbeitrag in der Höhe von Fr. 800.-- sowie den Ergänzungsleistungen von Fr. 135.-- pro Tag sind die Kosten ab Januar 2022 vollumfänglich gedeckt.

2.3 Für die Jahre 2019 und 2020 bestehen Leistungsverträge zwischen dem Kanton und der B._____, die auf den Beschwerdeführer zugeschnitten sind (Akten GSI 5A, Beilagen zur Duplik vom 10.9.2020). Gemäss Ziff. 3.2.3 Abs. 1 der beiden Verträge erfolgt die Finanzierung der Angebote der Leistungserbringerin (B._____) nach dem Subsidiaritätsprinzip; diese ist verpflichtet, die Beiträge und Leistungen Dritter, insbesondere des Bundes, anderer Kantone und der Sozialversicherer, sowie die Beiträge der Benutzerinnen und Benutzer auszuschöpfen. Der vereinbarte Leistungspreis für das Betriebsjahr 2019 beträgt Fr. 1'133.-- pro Tag, derjenige für das Jahr 2020 Fr. 1'023.60 pro Tag (je Ziff. 3.2.3 Abs. 2 i.V.m. Anhang). Ziff. 3.2.3 Abs. 4 sieht für KBS-Plätze ein Kostendach von Fr. 800.-- bzw. Fr. 816.55 vor. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 teilte der Kanton der B._____ mit, dass er für das Jahr 2021 mit ihr keinen Leistungsvertrag für die Finanzierung des Platzes des Beschwerdeführers mehr abschliesse. Gestützt auf die Zwischenverfügung des Abteilungspräsidenten vom 19. August 2020 (vgl. vorne Bst. C) werde er aber für die Dauer des hängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weiterhin einen Kostenbeitrag von Fr. 800.-- pro Tag übernehmen (vgl. act. 22 und 22A im Verfahren 100.2021.63). Der Tarif der B._____ betrug im Jahr 2021 Fr. 1'015.50 pro Tag (vgl. act. 10A/B im Verfahren 100.2021.63).

2.4 Die GSI hat erwogen, der Beschwerdeführer habe gegenüber dem Kanton bundesrechtlich einen Anspruch auf Kostenbeteiligung an Aufenthalt und Betreuung in der B._____, da es sich bei der Schule um eine anerkannte Institution handle, die seinen Bedürfnissen gerecht werde. «Höchstwahrscheinlich» könnten auch andere anerkannte Institutionen eine für ihn angemessene Betreuung gewährleisten. Ein Umzug würde zweifellos eine einschneidende Veränderung darstellen, müsse aber nicht zwingend zu einer Verschlechterung führen. Es sei jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer zwingend in einer anderen Institution untergebracht werden müsse, damit sich der Kanton an den Aufenthalts- und Betreuungskosten beteilige, zumal eine einzelfallbezogene Finanzierung durchaus möglich sei (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.3.6 ff., 3.6). Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren steht demnach ein Wechsel der Institution nicht mehr zur Diskussion. Strittig ist hingegen, in welchem Umfang sich der Kanton für

den Zeitraum vom 12. November 2019 bis 31. Dezember 2021 an den Betreuungskosten des Beschwerdeführers in der B._____ zu beteiligen hat bzw. ob die von der GSI vorgegebene Beschränkung auf einen Höchstbetrag von Fr. 800.-- pro Tag der Rechtskontrolle standhält (angefochtener Entscheid E. 3.7 und 8).

3.

3.1 Mit Inkrafttreten von Art. 112b Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) am 1. Januar 2008 ging die Zuständigkeit zur Finanzierung des Baus und Betriebs von Institutionen für die Eingliederung invalider Personen auf die Kantone über (vgl. die Botschaft des Bundesrats zur Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen [NFA], in BBl 2005 S. 6029 ff. [nachfolgend: Botschaft NFA], S. 6201). Dem Bundesgesetzgeber verblieb die Kompetenz zur Festlegung der Ziele der Eingliederung sowie der Grundsätze und Kriterien (Art. 112b Abs. 3 BV; BVR 2013 S. 227 E. 3.3.1). Gestützt hierauf hat er das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) erlassen, welches bezweckt, invaliden Personen den Zugang zu einer entsprechenden Institution zu gewährleisten (vgl. Art. 1 IFEG; Botschaft NFA, S. 6204). Gemäss Art. 2 IFEG gewährleistet jeder Kanton, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Die Kantone beteiligen sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt (Art. 7 Abs. 1 IFEG). Hierbei handelt es sich um eine Minimalanforderung, welcher die Kantone entweder durch Ausrichtung von Subventionen an die Institutionen (en bloc oder pro Person) oder durch Leistung von direkten Unterstützungsbeiträgen an die invaliden Personen nachkommen können (etwa Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente oder andere Unterstützungszahlungen; vgl. BGE 140 V 499 E. 5.1; BVR 2013 S. 227 E. 3.3.1; Botschaft NFA, S. 6207 f.). Auf die Ausrichtung von kantonalen Subventionen und Unterstützungsbeiträgen besteht nur dann ein Rechtsanspruch, wenn die kantonale Gesetzgebung dies aus-

drücklich vorsieht, wobei namentlich präzise Voraussetzungen für die Ausrichtung von Subventionen definiert sein müssen (vgl. Art. 8 IFEG; Botschaft NFA, S. 6209).

3.2 Es gibt demnach zwei Grundmodelle zur Finanzierung von Leistungsangeboten für invalide Personen, wobei das Bundesrecht den Kantonen das System der Finanzierung nicht vorschreibt (vgl. Hardy Landolt, Pflegefinanzierung in a nutshell, 2021, S. 13): Bei der *Objektfinanzierung* richtet der Kanton seine Beiträge an die Leistungserbringerinnen und -erbringer (Institutionen) aus. Dabei handelt es sich um Staatsbeiträge, die den Aufwand der Institution pauschal abgelden. Bei der *Subjektfinanzierung* wird der Beitrag nicht der Institution ausgerichtet, sondern der unterstützungsbedürftigen Person als Leistungsempfängerin bzw. -empfänger. Der Beitrag wird nach dem individuellen behinderungsbedingten Bedarf ermittelt, und zwar anhand von Normkosten für anerkannte Leistungen (Pauschalen; vgl. Konzept des Kantons Bern zur Förderung der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung [Behindertenkonzept], genehmigt mit RRB Nr. 122 vom 26.1.2011 [einsehbar unter: <www.gsi.be.ch>, Rubriken «Themen», «Soziales», «Behindertenpolitik»], S. 5 und 20).

3.3 Im Kanton Bern erfolgt die Leistungsabgeltung an Institutionen für Menschen mit einer Behinderung im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe (vgl. Art. 58 Abs. 2 i.V.m. Art. 74 ff. SHG; Coullery/Mewes, Sozialhilferecht, in Müller/Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2021, S. 743 ff., 791). Gestützt auf das hier noch anwendbare SHG in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung (BAG 01-084) stellt die GSI im Rahmen der verfügbaren Mittel und der strategischen Vorgaben des Regierungsrats die erforderlichen Leistungsangebote bereit (aArt. 60 Abs. 1 SHG in der Fassung vom 1.2.2011 [BAG 11-105]), wobei sie den Bedarf an institutionellen Leistungsangeboten regelmässig erhebt und analysiert (aArt. 59 SHG). Dazu gehören die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungs- oder altersbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf (Art. 67 Abs. 1 SHG) wie namentlich die Leistungen von Wohn- und Pflegeheimen sowie von Beschäftigungs- und Tagesstätten (Art. 67 Abs. 2 Bst. b und e SHG). Art. 74 Abs. 1 SHG sieht sowohl das System der Objekt- als

auch der Subjektfinanzierung vor. Im Grundsatz erbringt der Kanton seine Leistungen heute nach dem Modell der Objektfinanzierung (Art. 74a SHG). Der Kanton schliesst hierzu mit den Leistungserbringerinnen und -erbringern Leistungsverträge ab (bis 31.12.2021: aArt. 60 Abs. 2 Bst a SHG in der Fassung vom 1.2.2011 [BAG 11-105]; ab 1.1.2022: Art. 58 Abs. 1 SHG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote [SLG; BSG 860.2]); zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängerinnen und -empfängern werden Betreuungsverträge abgeschlossen. Art. 74 Abs. 1 SHG sieht formell-gesetzlich wie erwähnt auch die Subjektfinanzierung vor; allerdings hat der Kanton die nötigen Ausführungsbestimmungen noch nicht erlassen (Art. 74b SHG; vgl. auch angefochtener Entscheid E. 3.5.6.2 ff.). Das System der Subjektfinanzierung soll mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) umgesetzt werden. Es bringt den Wechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung. Das BLG wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt (vgl. <www.gsi.be.ch>, Rubriken «Über uns», «Amt für Integration und Soziales», «Projekte AIS»). Bei der Subjektfinanzierung werden die Beiträge des Kantons mittels Verfügung gegenüber den Leistungsempfängerinnen und -empfängern festgelegt werden (Art. 74b Abs. 2 SHG).

4.

4.1 Mit dem angefochtenen Entscheid hat die GSI implizit einen Anspruch auf Verbleib des Beschwerdeführers in der B. _____ anerkannt und den Kanton verpflichtet, sich (weiterhin) an den Betreuungskosten zu beteiligen (vorne E. 2.4). Hinsichtlich des Begehrens um Gutsprache eines Kantonsbeitrags, welcher die gesamten Kosten der Betreuung in der B. _____ deckt, könne mangels Aktivlegitimation grundsätzlich nicht auf die Beschwerde eingetreten werden. Denn der Antrag auf Erweiterung des Angebots und Abschluss eines Leistungsvertrags müsse von der B. _____ als Leistungserbringerin und nicht vom Beschwerdeführer als Leistungsempfänger gestellt werden (angefochtener Entscheid E. 3.5.6.1). Mangels genügend bestimmter Rechtsgrundlagen schloss die Vorinstanz auch eine Subjektfinanzierung aus; Art. 74b SHG genüge für sich allein den

Anforderungen an die Bestimmtheit eines Rechtssatzes nicht und eigne sich nicht als Rechtsgrundlage für die Durchführung einer individuellen Bedarfsabklärung und die Ausrichtung eines Staatsbeitrags an den Beschwerdeführer (angefochtener Entscheid E. 3.5.6.6). Angesichts der gegebenen Umstände (Anspruch des Beschwerdeführers auf Kostenbeteiligung am Aufenthalt in der B._____, langjähriger dortiger Aufenthalt, voraussichtlicher Wechsel im Kanton Bern auf das System der Subjektfinanzierung) erachtete die GSI indes im Sinn einer «pragmatischen Lösung» die Weiterführung der bisherigen Objektfinanzierung als sachgerechteste und zielführendste Lösung (angefochtener Entscheid E. 3.6). Dabei erweise sich ein Betrag von höchstens Fr. 800.-- pro Tag als ausreichend, um die Bedürfnisse des Betroffenen in angemessener Weise zu decken. Die Vorinstanz begrenzte den Kantonsbeitrag auf diesen Höchstbetrag und überliess es dem ALBA (heute: AIS), gegenüber der B._____ den genauen Betrag festzulegen (E. 3.7).

4.2 Das verfassungsmässige Gesetzmässigkeits- oder Legalitätsprinzip besagt, dass sich ein staatlicher Akt auf eine gesetzliche Grundlage stützen muss, die hinreichend bestimmt und vom zuständigen Organ erlassen worden ist (vgl. Art. 5 Abs. 1 BV; Art. 66 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]). Es dient damit einerseits dem demokratischen Anliegen der Sicherung der staatsrechtlichen Zuständigkeitsordnung, andererseits dem rechtsstaatlichen Anliegen der Rechtsgleichheit, Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit des staatlichen Handelns. Es gilt für das ganze Verwaltungshandeln mit Einschluss der Leistungsverwaltung (grundlegend BGE 103 Ia 369 E. 5 f.; BVR 2013 S. 183 E. 3.2), darunter das Sozialhilferecht (BVR 2023 S. 51 E. 5.1 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch Art. 69 Abs. 1 und 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KV sowie Art. 64 Abs. 1 BV für die Bundesebene).

4.3 Die Subjektfinanzierung ist zwar in Art. 74b SHG vorgesehen. Insbesondere die Ausführungsvorschriften fehlen jedoch noch; sie werden nicht vor dem 1. Januar 2024 in Kraft treten (vorne E. 3.3). Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, genügt Art. 74b SHG für sich allein den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Rechtssatzes nicht und ist nicht geeignet als Rechtsgrundlage für die Durchführung einer individuellen Bedarfsabklärung und die

Ausrichtung von Leistungen an den Beschwerdeführer. Für die Ausrichtung eines Beitrags im Rahmen der Subjektfinanzierung fehlt es damit (noch) an einer genügend bestimmten Rechtsgrundlage. Die Finanzierung der Betreuung des Beschwerdeführers in der B. _____ hat demnach aktuell noch im System der Objektfinanzierung zu erfolgen, was nicht bundesrechtswidrig ist, da das Bundesrecht nicht vorschreibt, nach welchem Modell die Leistungen abgegolten werden (vgl. vorne E. 3.2).

4.4 Im System der Objektfinanzierung richtet sich die Kostenbeteiligung des Kantons nach einem Leistungsvertrag, der zwischen ihm und der Institution (hier: B. _____) abgeschlossen wird. Der Beschwerdeführer als Leistungsempfänger hat in diesem Verhältnis keine Parteistellung, selbst wenn zwischen dem Kanton und der B. _____ ein auf ihn zugeschnittener Einzelleistungsvertrag ausgehandelt wird. Seinem individuellen Bedarf wäre demnach im Rahmen der Tarifverhandlungen zwischen der B. _____ und dem Kanton Rechnung zu tragen (vgl. auch aArt. 59 und 60 SHG für die Rechtslage bis 31.12.2021; vorne E. 3.3). Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (angefochtener Entscheid E. 3.5.6.1), müsste der Antrag auf Erweiterung des Angebots und Abschluss eines Leistungsvertrags von der B. _____ als Leistungserbringerin und nicht vom Beschwerdeführer als Leistungsempfänger gestellt werden. Der Beschwerdeführer ist nicht berechtigt, anstelle der B. _____ den Abschluss eines Leistungsvertrags zwischen dieser und dem Kanton zu verlangen, was er im vorinstanzlichen Verfahren auch nicht mehr getan hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.2 f.). Allerdings hat er gestützt auf das IFEG Anspruch auf eine angemessene Unterbringung. Dieser Anspruch steht der betroffenen Person zu, auch wenn sich die Verpflichtung, für ein angemessenes Angebot zu sorgen (Art. 2 IFEG), an den Kanton richtet (vgl. BGE 140 V 499 E. 5.3, u.a. mit Hinweis auf Botschaft NFA, S. 6208). Wohl kann sich die oder der Betroffene nicht unmittelbar auf Art. 7 IFEG berufen, um höhere (Ergänzungs-)Leistungen zu fordern (vgl. BGer 9C_623/2016 vom 21.3.2017 E. 2.2.2). Dessen ungeachtet ist dem Rechtsanspruch des Beschwerdeführers auf angemessene Unterbringung zum Durchbruch zu verhelfen. Unmittelbar damit verbunden ist die Finanzierung des Aufenthalts und der Betreuung in der B. _____, zumal die GSI keinen Wechsel der Institution verlangt. So gesehen hat die Vorinstanz mit ihrem

«pragmatischen» Vorgehen nicht wesentliche Verfahrensgrundsätze derart verletzt, dass die korrekte Beurteilung der Streitsache verunmöglicht wäre (Kassation von Amtes wegen; Art. 40 Abs. 1 VRPG), auch wenn sie letztlich Elemente der Objekt- und Subjektfinanzierung vermischt und gegenüber dem Beschwerdeführer einen maximalen Kostenbeitrag des Kantons verfügt hat.

5.

5.1 Die Vorinstanz ist zum Schluss gekommen, dass das ALBA sein Ermessen bei der Festlegung der Kostenbeteiligung nicht rechtsfehlerhaft angewendet habe. Dem individuellen Bedarf des Beschwerdeführers habe es sehr wohl Rechnung getragen. Eine Kostenbeteiligung von höchstens Fr. 800.-- pro Tag sei insbesondere im Vergleich mit drei anderen invaliden Personen mit vergleichbarem bzw. höherem Bedarf ausreichend, um die Bedürfnisse des Beschwerdeführers in angemessener Weise zu decken. Die ausnahmsweise Gewährung einer höheren Kostenbeteiligung würde das Rechtsgleichheitsgebot verletzen. Die Voraussetzungen für eine Praxisänderung lägen weder kumulativ noch einzeln vor. Insbesondere fehle es an ernsthaften Gründen für eine neue Praxis wie auch an einem überwiegenden Interesse an einer anderen Rechtsanwendung (angefochtener Entscheid E. 3.7.6.9 f.). Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, dass er Anspruch auf einen Kostenbeitrag habe, der die vollen Kosten decke. Die Begrenzung des Kantonsbeitrags auf Fr. 800.-- pro Tag sei bundesrechtswidrig und gewährleiste keine angemessene Betreuung. Mit dem gewährten Beitrag verbleibe nach Abzug der Sozialversicherungsleistungen ein ungedeckter Betrag von mindestens Fr. 88.-- pro Tag, den er nicht aus eigenen Mitteln finanzieren könne (vgl. Beschwerde S. 7 f.). Die Berufung des ALBA auf die Obergrenze sei zudem widersprüchlich, da es mit dem Jahresleistungsvertrag 2020 und der Vereinbarung eines Leistungspreises von Fr. 1'023.60 pro Tag stillschweigend anerkannt habe, dass der praktizierten Beitragsobergrenze keine absolute Bedeutung zukomme (Beschwerde S. 6 f., 10).

5.2 Ein angemessenes Angebot im Sinn des IFEG (vorne E. 3.1) setzt voraus, dass die Kosten für die öffentliche Hand und der Nutzen für die invaliden Personen in einem vernünftigen Verhältnis zueinanderstehen (Grundsatz der Verhältnismässigkeit; vgl. BGE 140 V 499 E. 5.3.1; BGER 8C_390/2019 vom 20.9.2019 E. 4.1 mit Hinweis auf Botschaft NFA, S. 6205). Anders als der Beschwerdeführer anzunehmen scheint (vgl. Beschwerde S. 8 f.), ist eine Beschränkung der Höhe des Kantonsbeitrags grundsätzlich zulässig; aus dem IFEG kann kein Anspruch auf Leistungen in beliebiger Höhe abgeleitet werden (vgl. Thomas Gächter, Bemerkungen zu BGE 138 I 225, in *Pflegerecht* 2013 S. 178 ff.). Nichts Weitergehendes ergibt sich aus dem kantonalen Recht: Gemäss dem kantonalen Behindertenkonzept (vorne E. 3.2) werden kantonale Beiträge soweit zweckmässig und möglich nach dem System der Subjektfinanzierung ausgerichtet (S. 5). Die Höhe des Subjektbeitrags wird entsprechend dem ermittelten individuellen behinderungsbedingten Bedarf anhand von Normkosten für anerkannte Leistungen ermittelt und als Pauschale festgelegt. Die Normkosten sind dabei so zu bemessen, dass sie für den Bezug von bedarfsgerechten und wirtschaftlich erbrachten Leistungen kostendeckend sind (S. 23). Ob daraus eine Beitragsobergrenze abgeleitet werden kann, kann offenbleiben. Das kantonale Behindertenkonzept stellt keine rechtliche Grundlage für einen Leistungsanspruch dar. Es bildet die Basis für die Ausgestaltung des Versorgungssystems für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern und beinhaltet ein Leitbild (S. 2). Die oder der Einzelne kann daraus jedoch keine justiziablen Ansprüche ableiten. Gemäss aArt. 75 Abs. 1 SHG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SHV werden die Beiträge an die Leistungserbringerinnen und -erbringer bzw. die Leistungsempfängerinnen und -empfänger grundsätzlich leistungsorientiert und nach Möglichkeit prospektiv und aufgrund von Normkosten festgesetzt. Die GSI ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die für die Beitragsfestsetzung anrechenbaren Kosten auf ein einheitliches Mass zu beschränken und Kostenobergrenzen festzusetzen (Art. 27 Abs. 3 SHV). Auch im Entwurf des BLG ist eine auf Verordnungsstufe zu regelnde Begrenzung der Höhe der Leistungsgutsprache vorgesehen (Obergrenze, vgl. Art. 19 Abs. 1 Bst. d E-BLG; Vortrag des Regierungsrats zum BLG, Geschäftsnummer 2018.GEF.1276, S. 7 f., 72 und 60). Es ist somit im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz

eine Obergrenze für den Kantonsbeitrag vorsieht. Zu prüfen bleibt die Höhe der Beschränkung auf max. Fr. 800.-- pro Tag.

5.3 Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer einen sehr hohen Unterstützungs- und Betreuungsbedarf hat und grundsätzlich einen sog. KBS-Platz beanspruchen könnte (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.3.8). Es leuchtet daher ein, dass die Vorinstanz für die Beurteilung der Höhe des Kantonsbeitrags die Praxis zur Finanzierung von KBS-Plätzen herangezogen hat. Danach werden im heutigen System der Objektfinanzierung Kostengutsprachen bis höchstens Fr. 800.-- pro Tag erteilt (vgl. angefochtener Entscheid E. 3.7.6 mit Hinweis auf Strategie und Konzept zur Gewährleistung der Versorgung bei äusserst anspruchsvollen Platzierungen von Menschen mit Behinderungen, Version 2.0, Juni 2017 [nachfolgend: KBS-Konzept; einsehbar unter: <www.gsi.be.ch>, Rubrik «Themen/Soziales/Behinderung/Erwachsene/Beratung in anspruchsvollen Platzierungssituationen»), Ziff. 3.2.6 S. 13). Gestützt auf den Vergleich mit drei Personen auf einem KBS-Platz, die ebenfalls eine Autismus-Spektrum-Störung mit hohem Betreuungsaufwand aufweisen, hat die Vorinstanz geschlossen, eine angemessene Betreuung des Beschwerdeführers könne mit einer Kostenbeteiligung von höchstens Fr. 800.-- pro Tag sichergestellt werden. Dieser Schluss lässt allerdings unberücksichtigt, dass im heutigen System der Objektfinanzierung KBS-Plätze pauschal abgegolten werden. Es kann Personen auf KBS-Plätzen geben, bei denen die effektiven Aufwendungen das Kostendach nicht erreichen und andere, bei denen es überschritten wird. Wie es sich damit in den angeführten drei Vergleichsfällen verhält, ist nicht bekannt. Wohl mag zutreffen, dass die drei Personen in anderen Institutionen verglichen mit dem Beschwerdeführer einen ähnlich hohen oder gar höheren Betreuungsaufwand verursachen. Dass ihre Betreuungskosten mit dem täglichen Pauschalbetrag von Fr. 800.-- vollumfänglich gedeckt werden können und institutionsintern nicht querfinanziert werden müssen, ist indes nicht erstellt. Aus dem Vergleich mit den drei Personen kann demnach nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass der Pauschalbetrag von Fr. 800.-- genügt, um die angemessene Betreuung des Beschwerdeführers in der B._____ sicherzustellen bzw. dass das Zusprechen eines höheren Betrags an den Beschwerdeführer zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung führen würde.

5.4 Die Vorinstanz hat unter anderem mit Blick auf den baldigen Systemwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung entschieden, dass der Beschwerdeführer in der B. _____ bleiben kann. Gleichzeitig hat sie den maximalen Kostenbeitrag so festgesetzt, dass für den hier interessierenden Zeitraum ein erheblicher ungedeckter Fehlbetrag verbleibt. Kann diese Finanzierungslücke nicht geschlossen werden, wird der Beschwerdeführer allenfalls indirekt zum Institutionswechsel gezwungen. Insoweit haftet dem angefochtenen Entscheid ein gewisser Widerspruch an. Die Vorinstanz hat sich sodann im angefochtenen Entscheid nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass für die Jahre 2019 und 2020 auf den Beschwerdeführer zugeschnittene Leistungsverträge zwischen dem Kanton und der B. _____ bestehen, in denen jeweils ein höherer Leistungspreis vereinbart wurde (vgl. vorne E. 2.3). Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat sie sich nicht zum Vorbringen des Beschwerdeführers geäußert, wonach sich der Kanton mit dem Leistungsvertrag 2020 zur Bezahlung eines Leistungspreises von Fr. 1'023.60 verpflichtet habe. Die Leistungsverträge mögen lediglich zur «Finanzabwicklung der zugesicherten Übergangsfinanzierung» abgeschlossen worden sein; als auf kurze Dauer angelegte Finanzabwicklungsinstrumente stellen sie nach Ansicht des Kantons keine (Anspruchs-)Grundlage für eine künftige und längerfristige Betreuung des Beschwerdeführers in der B. _____ dar (vgl. Duplik des ALBA vom 10.9.2020 S. 3 f., in Akten GSI 5A). Für den hier zu beurteilenden Zeitraum von Herbst 2019 bis Ende 2021 können sie jedoch nicht unbeachtlich sein. In den beiden Leistungsverträgen wurde ein Leistungspreis von Fr. 1'133.-- bzw. Fr. 1'023.60 pro Tag vereinbart; dieser Preis ist für die Rechnungstellung grundsätzlich massgebend (vgl. Leistungsverträge 2019 und 2020, je Ziff. 3.1 Abs. 2 und Ziff. 4.1 Abs. 1). Ziff. 3.2.3 Abs. 4 der Leistungsverträge sieht für KBS-Plätze zwar ein Kostendach von Fr. 800.-- bzw. Fr. 816.55 vor. Ob dieser (niedrigere) Preis dem vereinbarten Leistungspreis gemäss Ziff. 3.2.3 Abs. 2 vorgeht, ist aber nicht ohne weiteres klar. Sowohl das ALBA als auch die GSI scheinen davon auszugehen, dass sich der Kanton gegenüber der B. _____ vertraglich verpflichtet hat, den Betreuungsplatz für den Beschwerdeführer mit Fr. 1'133.-- bzw. Fr. 1'023.60 pro Tag zu finanzieren (vgl. angefochtener Entscheid Sachverhalt Ziff. 21; Duplik des ALBA vom 10.9.2020 S. 3 f., in Akten GSI), auch wenn der Kanton der B. _____ in der Folge offenbar nur Fr. 800.-- pro Tag vergütete.

5.5 Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, übermässige Kosten der öffentlichen Hand für die Betreuung des Beschwerdeführers in der B. _____ zu vermeiden und die rechtsgleiche Behandlung gegenüber behinderten Personen auf KBS-Plätzen zu wahren. Dieses Interesse ist indes insoweit zu relativieren, als die Fortsetzung der Objektfinanzierung für die Betreuung des Beschwerdeführers in der B. _____ angesichts des bevorstehenden Systemwechsels von Beginn an zeitlich befristet war und sich der massgebliche Zeitraum zwischenzeitlich weiter verkürzt hat; insbesondere wird sich die Kostenbeteiligung des Kantons im künftigen System der Subjektfinanzierung am konkreten Bedarf des Beschwerdeführers zu jenem Zeitpunkt orientieren. Die über der Pauschale von Fr. 800.-- pro Tag liegenden Zusatzkosten für den Kanton bewegen sich damit in einem begrenzten, überschaubaren Rahmen, zumal sich die Betreuungskosten sukzessive reduziert haben. Es mag sein, dass die B. _____ in der Lage wäre, (zusätzliche) Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen und die ungedeckten Betreuungskosten durch eine innerbetriebliche «Quersubventionierung» zu finanzieren (vgl. allgemein zu diesem Problemkreis Harry Landolt, Abgrenzung bei Pflegeleistungen, in Gabriela Riemer-Kafka [Hrsg.], Grenzfälle in der Sozialversicherung, 2015, S. 41 ff., 61). Diesem Aspekt wäre indes im Verhältnis zwischen dem Kanton und der B. _____ bei der Aushandlung des Leistungsvertrags Rechnung zu tragen. Im vorliegenden Verfahren, an dem die B. _____ nicht beteiligt ist, bleibt für diese Diskussion kein Raum.

5.6 Während seines mehrjährigen Aufenthalts in der B. _____ konnte eine Betreuungssituation geschaffen werden, die es dem Beschwerdeführer erlaubt, Entwicklungsfortschritte zu erzielen. Um mittel- und längerfristig eine weitere Reduktion der Betreuungskosten zu erreichen und die Voraussetzungen für einen (allfälligen) späteren Institutionswechsel zu schaffen, bedurfte es des weiteren Aufbaus der Stabilität im bestehenden Setting der B. _____ (vgl. psychiatrische Beurteilung von Prof. Dr. ... vom 25.10.2019 S. 10 f.; «Einschätzung der Situation» durch das Wohnheim ..., Bericht vom 19.2.2019, je in Akten ALBA; ferner weitere ärztliche Beurteilungen aus den Jahren 2019 und 2020, BB 11 und 12 [act. 1C] sowie act. 3A im Verfahren 100.2020.275). Nach den grundsätzlich stichhaltigen und weder vom ALBA noch von der GSI substantiiert in Zweifel gezogenen

Angaben der B. _____ war es jedoch vor dem Jahr 2022 (noch) nicht möglich, den Beschwerdeführer zu einem Tarif von Fr. 800.-- pro Tag (zuzüglich Leistungen der Sozialversicherung) zu betreuen, zumal sich der Betreuungsaufwand aufgrund der Pandemiesituation zeitweise wieder erhöhte (vgl. Bericht vom 8.6.2020, in Akten GSI; BB 17 [act. 1C] im Verfahren 100.2020.275). Während der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, den Fehlbetrag aus eigenen Mitteln zu finanzieren, sind seine Eltern hierzu nach Erreichen der Volljährigkeit nicht verpflichtet (vgl. Art. 277 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; zu den hohen Hürden für die Verwandtenunterstützung nach Art. 328 ZGB etwa Tobias Brändli, Die Leistungspflicht der Angehörigen für ungedeckte Pflegekosten, in *Pflegerecht* 2018 S. 19 ff., 22). Bei den privaten Interessen fällt demnach ins Gewicht, dass bis Ende 2021 ein Kostenbeitrag von Fr. 800.-- nicht genügte, um die Betreuung des Beschwerdeführers in der B. _____ im bisherigen Umfang, insbesondere die 1:1-Betreuung während 14 Stunden am Tag, zu gewährleisten. Ein Wechsel der Institution oder eine Reduktion des Betreuungsangebots hätte mit Blick auf die vorstehend zitierten fachlichen Beurteilungen jedoch wiederum vermehrte Eskalationen und Fixationen zur Folge haben können, was wohl mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Beschwerdeführers und einem Unterbruch der zuvor positiven Entwicklung verbunden gewesen wäre.

5.7 In Würdigung der gesamten Umstände ergibt sich für die Höhe des Kantonsbeitrags Folgendes: Zunächst fällt massgeblich ins Gewicht, dass die Vergütung des vollen Leistungspreises im Rahmen der Objektfinanzierung zeitlich begrenzt ist und damit nicht längerfristig zu einer höheren Belastung der öffentlichen Hand führt. Der Kanton hat sich zudem enthalten zu lassen, dass er in den Leistungsverträgen 2019 und 2020 den höheren Tarif anerkannt hat und nicht plausibel darlegt, weshalb für den hier interessierenden Zeitraum nicht darauf abgestellt werden kann. Mit dem angefochtenen Entscheid hat er den Beitrag einseitig festgesetzt, ohne die B. _____ als Leistungserbringerin in das Verfahren einzubeziehen. Wie die angemessene Betreuung des Beschwerdeführers bis Ende 2021 mit dem Pauschalbeitrag von Fr. 800.-- pro Tag ohne gewichtige negative Auswirkungen sichergestellt werden kann, ist weder ersichtlich noch vom Kanton näher dargelegt worden; im Übrigen hat die GSI auch nicht in Frage gestellt, dass

es der B. _____ nach deren Angaben vor dem Jahr 2022 – und damit auch im Jahr 2021 – (noch) nicht möglich war, den Beschwerdeführer zu einem Tarif von Fr. 800.-- pro Tag (zuzüglich Leistungen der Sozialversicherung) zu betreuen, ohne dass ein erheblicher ungedeckter Fehlbetrag entstand. Der Verweis auf die Unterstützung von drei anderen Personen auf KBS-Plätzen lässt jedenfalls nicht auf das Gegenteil schliessen. Bei dieser Sachlage erscheint die Festsetzung des Kantonsbeitrags auf maximal Fr. 800.-- insgesamt als unverhältnismässig. Der Kanton hat dem Beschwerdeführer vielmehr für den Zeitraum von 12. November 2019 bis 31. Dezember 2021 den von der B. _____ ausgewiesenen Leistungspreis, abzüglich der Ergänzungsleistungen, vollumfänglich zu vergüten. Konkret ist bei der Festsetzung der nachzuzahlenden Beträge von folgenden Tagstarifen der B. _____ auszugehen: Fr. 1'133.-- für das Jahr 2019, Fr. 1'023.60 für das Jahr 2020 sowie Fr. 1'015.50 für das Jahr 2021 (vgl. vorne E. 2.2). Nach Abzug des bereits geleisteten Kantonsbeitrags von Fr. 800.-- und den Ergänzungsleistungen in der Höhe von Fr. 135.--, verbleibt demnach pro Tag ein Differenzbetrag von Fr. 198.-- (2019), Fr. 88.60 (2020) bzw. Fr. 80.50 (2021).

6.

6.1 Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts im Hauptsacheverfahren 100.2021.63 wird das Verfahren 100.2020.275 betreffend die vorsorgliche Massnahme insoweit gegenstandslos und ist abzuschreiben, als der Beschwerdeführer um Weiterführung der Übergangsfinanzierung der Kosten seiner Betreuung in der B. _____ ersucht hat (Art. 39 Abs. 1 VRPG; vorne Bst. C; Daum/Rechsteiner, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 29 N. 11). Von vornherein unzulässig ist dieses Begehren im Übrigen, soweit es sich auf den Zeitraum von sechs Monaten nach Vorliegen eines rechtskräftigen (Hauptsache-)Entscheids bezieht, fallen vorsorgliche Massnahmen mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache doch von Gesetzes wegen dahin (Art. 28 Abs. 2 VRPG).

6.2 Soweit der Beschwerdeführer die Feststellung der Nichtigkeit der vorinstanzlichen Zwischenverfügung vom 10. Juli 2020 verlangt (vorne Bst. C), ist nicht erkennbar und wird auch nicht dargelegt, inwiefern er daran noch ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse hat (Art. 79 Abs. 1 Bst. c VRPG; zu dieser Voraussetzung statt vieler BVR 2017 S. 437 E. 1.2; Michael Pflüger, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 79 N. 6, Art. 65 N. 13 ff.). Kostenmässig ist die Vorinstanz mit Blick auf die Zwischenverfügung des Abteilungspräsidenten vom 19. August 2020 (vorne Bst. B) von einer «faktischen Gutheissung» des Antrags auf Erlass vorsorglicher Massnahmen ausgegangen, was sie zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt hat (angefochtener Entscheid E. 9.1). Anzumerken bleibt, dass von einer nichtigen Anordnung der Vorinstanz keine Rede sein kann: Wie bereits aus dem Wortlaut von Art. 27 Abs. 1 VRPG hervorgeht, ist für den Entscheid über vorsorgliche Massnahmen die instruierende Behörde zuständig, hier das Rechtsamt der GSI (vgl. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 69 N. 2). Dass die angefochtene Zwischenverfügung von der stellvertretenden Vorsteherin des Rechtsamts und nicht vom Direktionsvorsteher unterzeichnet wurde, bedeutet daher entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keinen Zuständigkeitsmangel.

7.

7.1 Nach dem Erwogenen ist im Hauptsacheverfahren 100.2021.63 Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids, mit der der Kantonsbeitrag an den Aufenthalt und die Betreuung des Beschwerdeführers in der B. _____ auf höchstens Fr. 800.-- pro Tag begrenzt wird, aufzuheben. Der Kanton ist zu verpflichten, für den Zeitraum von 12. November 2019 bis 31. Dezember 2021 den von der B. _____ ausgewiesenen Tarif, abzüglich der Ergänzungsleistungen, vollumfänglich zu vergüten (vorne E. 5). Auf den geschuldeten Beträgen ist ab Fälligkeit antragsgemäss ein Verzugszins von 5 % zu entrichten (vgl. BVR 2023 S. 51 E. 9 mit Hinweisen). Die Sache ist zur finanziellen Abwicklung an das AIS (SEA) zurückzuweisen. Dabei wird eine allfällige Rückerstattungspflicht in Bezug auf die wirtschaftliche Hilfe zu berücksichtigen sein, welche die EG ... dem Beschwerdeführer vom 1. Oktober 2019 bis 30. Juni 2021 geleistet hat (vorne E. 2.2). In diesem Sinn ist die

Beschwerde gutzuheissen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vorne E. 1.3.1). Ebenfalls aufzuheben ist der vorinstanzliche Kostenschluss einschliesslich der Anordnungen zur unentgeltlichen Rechtspflege (Ziff. 3 und 5-7 des angefochtenen Entscheids).

7.2 Auf die Beschwerde im Verfahren 100.2020.275 ist nicht einzutreten, soweit dieses nicht gegenstandslos geworden ist (vorne E. 6). Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob das Verfahren 100.2020.275 bereits mit dem Entscheid der GSI in der Hauptsache vom 26. Januar 2021 gegenstandslos geworden ist, wie die Vorinstanz annimmt (vgl. Beschwerdeantwort S. 2).

8.

8.1 Die Kosten sind grundsätzlich nach dem Unterliegerprinzip zu liquidieren (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Bei vereinigten Verfahren sind sie so zu verlegen, wie wenn die verschiedenen Eingaben getrennt behandelt worden wären (Michel Daum, a.a.O., Art. 17 N. 10).

8.2 Im Verfahren 100.2021.63 (Hauptsache) ist von einem vollständigen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen. Die Rückweisung dient nur der rechnerischen Umsetzung des Angeordneten; das teilweise Nichteintreten betreffend den Beginn der Unterstützung (vorne E. 1.3.1) rechtfertigt keine Kostenausscheidung. Demnach sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und Abs. 2 VRPG) und der Kanton Bern (GSI) hat dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Die für das verwaltungsgerechtliche Verfahren bewilligte unentgeltliche Rechtspflege (vorne Bst. D) wird gegenstandslos (Art. 39 Abs. 1 VRPG). Die Kostennote des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 3. April 2023 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

8.3 Im Verfahren 100.2020.275 (vorsorgliche Massnahme) gilt der Beschwerdeführer als unterliegend, soweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Zeitraum des einstweiligen Rechtsschutzes). Soweit das Verfahren gegenstandslos geworden ist (Nichtigkeit der angefochtenen Zwischenver-

fügung und Weiterführung der Übergangsfinanzierung während hängigem Verfahren), ergibt sich für die Kostenverlegung Folgendes:

8.3.1 Wird das Verfahren gegenstandslos, gilt gemäss Art. 110 Abs. 1 VRPG diejenige Partei als unterliegend, die für die Gegenstandslosigkeit gesorgt hat. Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, so sind die Verfahrens- und Parteikosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen; die Kosten können aus Billigkeitsgründen dem Gemeinwesen auferlegt werden (Art. 110 Abs. 2 VRPG). Kein Zutun einer Partei im Sinn von Art. 110 Abs. 1 VRPG liegt in der Regel vor, wenn das Beschwerdeverfahren, in dem eine Verfügung über vorsorgliche Massnahmen angefochten ist, wie hier durch das Urteil in der Hauptsache gegenstandslos wird (vorne E. 6.1). Das Unterliegen bestimmt sich folglich nach den abgeschätzten Prozessaussichten, wobei es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Gegenstandsloswerdens ankommt. Massgebend ist, was bis zu diesem Zeitpunkt in das Verfahren eingebracht worden ist; weitere Abklärungen sind nicht durchzuführen. Mit dem Abschätzen ist eine Prognose über den Verfahrensausgang aufgrund einer summarischen Prüfung der Begehren gemeint (vgl. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 110 N. 14 f.; Daum/Rechsteiner, a.a.O., Art. 29 N. 11).

8.3.2 Mit der angefochtenen Zwischenverfügung hat die Vorinstanz das Begehren abgewiesen, das ALBA im Sinn einer vorsorglichen Massnahme zu verpflichten, die bestehende Übergangsfinanzierung der Betreuung des Beschwerdeführers in der B. _____ während des laufenden Beschwerdeverfahrens (und darüber hinaus) weiterzuführen. Soweit der Beschwerdeführer die Feststellung der Nichtigkeit dieser Zwischenverfügung verlangt hat, wäre die Beschwerde abzuweisen gewesen (vgl. vorne E. 6.2). Soweit es um den verweigerten Erlass einer vorsorglichen Massnahme geht, wies der Abteilungspräsident den Kanton mit seiner Zwischenverfügung vom 19. August 2020 an, für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Kosten für den Betreuungsplatz in der B. _____ zu übernehmen (vgl. vorne Bst. C). Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache wäre die Beschwerde in diesem Punkt mutmasslich gutzuheissen gewesen.

8.3.3 Im Verfahren 100.2020.275 ist der Beschwerdeführer somit nur als teilweise obsiegend zu betrachten. Das teilweise Unterliegen rechtfertigt indes keine Kostenausscheidung. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sind demnach keine Kosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG) und der Kanton Bern (GSI) hat dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Das in diesem Verfahren noch nicht beurteilte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG).

8.3.4 Der Rechtvertreter macht in seiner Kostennote vom 3. April 2023 ein Anwaltshonorar von Fr. 4'914.-- geltend (zuzüglich Auslagen und MWSt), wobei er einen Aufwand von 18,2 Stunden ausweist. Dieses Honorar erscheint im Licht der massgebenden Kriterien von Art. 104 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 41 Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) sowie Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811) als übersetzt: Auch wenn die Sache rechtlich relativ komplex war, war der Streitgegenstand im Verfahren 100.2020.275 auf die Frage des vorsorglichen Rechtsschutzes beschränkt. Der Rechtsvertreter hat den Beschwerdeführer sodann bereits vor dem ALBA und der GSI vertreten und war daher mit der Sache vertraut. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erscheint für das erwähnte verwaltungsgerichtliche Verfahren ein Parteikostenersatz von pauschal Fr. 3'500.-- (inkl. Auslagen und MWSt) als angemessen.

8.4 Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens sind entsprechend dem Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren neu zu verlegen. In jenem Verfahren gilt der Beschwerdeführer ebenfalls als überwiegend obsiegend; das teilweise Unterliegen rechtfertigt keine Kostenausscheidung. Demnach sind für das vorinstanzliche Verfahren keine Kosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG) und der Kanton Bern (GSI) hat dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im vorinstanzlichen Verfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben

(Art. 39 Abs. 1 VRPG). Die Kostennote des Rechtsvertreters vom 16. Dezember 2020 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

9.

Rückweisungsentscheide gelten nach der Regelung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) grundsätzlich als Zwischenentscheide, die nur unter einer der (zusätzlichen) Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit dem in der Hauptsache zur Verfügung stehenden Rechtsmittel selbständig angefochten werden können. Hier dient die Rückweisung an die Verwaltung bloss der (rechnerischen) Umsetzung der Anordnungen des Verwaltungsgerichts, weshalb es sich um einen Endentscheid im Sinn von Art. 90 BGG handeln dürfte (vgl. BGE 140 V 321 E. 3.2 mit Hinweisen). Da es um Leistungen der institutionellen Sozialhilfe geht, nennt die Rechtsmittelbelehrung den Standort Luzern (Zuständigkeit der vierten öffentlich-rechtlichen Abteilung; Art. 32 Bst. f und Art. 26 Abs. 2 des Reglements für das Bundesgericht vom 20. November 2006 [BGerR; SR 173.110.131]; vgl. BGer 8C_390/2019 vom 20.9.2019 E. 1).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Verfahren 100.2020.275 und 100.2021.63 werden vereinigt.
2. Die Beschwerde im Verfahren 100.2021.63 wird dahin gutgeheissen, dass Ziff. 2 des Entscheids der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern vom 26. Januar 2021 aufgehoben und die Sache zur Festsetzung des Kantonsbeitrags von 12. November 2019 bis 31. Dezember 2021 im Sinn der Erwägungen und zur Nachzahlung der Differenz zum Geleisteten (inkl. Verzugszins von 5 % ab Fälligkeit) an das Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern, Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz, zurückgewiesen wird. Ebenfalls aufgehoben

werden die Ziff. 3 und 5-7 des Entscheids (Kostenregelung einschliesslich Anordnungen zur unentgeltlichen Rechtspflege). Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

3. Auf die Beschwerde im Verfahren 100.2020.275 wird nicht eingetreten, soweit dieses nicht gegenstandslos geworden ist.
4. a) Für das Verfahren 100.2021.63 werden keine Kosten erhoben.
b) Der Kanton Bern (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion) hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren 100.2021.63 die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 7'323.60 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.
5. a) Für das Verfahren 100.2020.275 werden keine Kosten erhoben.
b) Der Kanton Bern (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion) hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren 100.2020.275 die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 3'500.-- (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.
c) Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren 100.2020.275 wird als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
6. a) Für das Verfahren vor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion werden keine Kosten erhoben.
b) Der Kanton Bern (Amt für Integration und Soziales) hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 7'240.15 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.
c) Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
7. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
 - Amt für Integration und Soziales, Abteilung Soziale Einrichtungen und Assistenz

und mitzuteilen:

- Einwohnergemeinde ...

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.